

23.01.2018 | von Mag. Patrick Majcen ↗

Datenschutzrecht NEU - Teil 2

Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung und Haushaltsausnahme.

Dieser Beitrag erläutert, welche Daten unter die Datenschutz-Grundverordnung fallen und wo somit das Datenschutzrecht anwendbar ist. Außerdem wird über Ausnahmen informiert.

Die Datenschutz-Grundverordnung und ihre Anforderungen knüpfen an die Verarbeitung personenbezogener Daten an. Wenn man von Datenverarbeitung spricht, meint man jede Handhabung, also jedes

- Erheben,
- Speichern,
- Verwenden,
- Übermitteln,
- Veröffentlichen usw.

von Daten, die automatisiert (z.B. das Erfassen von Lieferantendaten auf dem PC in einer Excel-Liste) **oder** in strukturierter Form, wie z.B. die Sammlung von Kontaktdaten in einer Kundendatei, erfolgt. Der Begriff der Datenverarbeitung ist somit sehr weit zu fassen.

Als weitere Voraussetzung für die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung ist, dass es sich um Daten handelt, welche sich auf eine natürliche Person beziehen. Gemeint sind damit alle Informationen zu z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, aber auch zu persönlichen Interessen oder die wirtschaftliche Lage der Person. Als personenbezogene Daten gelten auch jene Informationen, die sich nur mittelbar auf Person beziehen. Auch wenn man durch eine Information nicht direkt eine Verbindung zur Person herstellen kann, reicht es aus, dass irgendein Dritter mit diesen Informationen einen Bezug zu der Person herstellen könnte. So stellt beispielsweise die Speicherung eines KFZ-Kennzeichens in einer Datenbank jedenfalls ein personenbezogenes Datum dar, da es über die

Versichererauskunft leicht möglich ist, den Fahrzeughalter ausfindig zu machen.

Das bedeutet im Ergebnis, dass der Personenbezug ebenfalls sehr weit zu verstehen ist. Dies ist durch die Datenschutz-Grundverordnung beabsichtigt, weil sie eben Informationen zu einer Person weitestgehend schützen möchte.

Die Datenschutz-Grundverordnung nimmt aus ihrem Anwendungsbereich Datenverarbeitungen aus, die ausschließlich privat verarbeitet werden, der Gesetzgeber spricht hierbei von der sogenannten "Haushaltsausnahme".

Damit ist z.B.

- das Führen eines Schriftverkehrs,
- ein Anschriftenverzeichnis oder
- die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten

im Rahmen **ausschließlich** persönlicher oder familiärer Tätigkeiten nicht unter die Datenschutz-Grundverordnung fallend.

ACHTUNG: Das Führen von (Kontakt)-daten von Vereinen fällt nicht unter diese Ausnahme und wird somit voll von der Datenschutz-Grundverordnung erfasst.

Nachdem nun dargestellt wurde, welche Datenverarbeitungen unter die DS-GVO fallen, wird im nächsten Teil geprüft, unter welchen Voraussetzungen eine solche Datenverarbeitung rechtmäßig ist.

Links zum Thema



Datenschutzrecht NEU - Teil 1

Datenschutzrecht NEU - Teil 3

Datenschutzrecht NEU - Teil 4

Datenschutzrecht NEU - Teil 5 (+ Muster für Verarbeitungsverzeichnis)

Datenschutzrechtliche Praxishilfe für den eigenen Webauftritt

Datenschutzrecht NEU - Teil 6